

bare Vorfeld der Kriminalität bildet. Das wird an folgendem deutlich:

- Es gibt Ähnlichkeiten bei der Ausgestaltung einer ganzen Anzahl von Straf- und Ordnungstraftatbeständen (z. B. nehmen Ordnungsstrafbestimmungen des § 47 StVO ausdrücklich auf die erforderliche Abgrenzung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Bezug).
- Zehn Straftatbestände des StGB haben Anmerkungen, in denen auf die Möglichkeit der Verfolgung ähnlicher Rechtsverletzungen als Ordnungswidrigkeiten verwiesen wird.
- Bei Zoll- und Devisenverstößen wird in § 40 OWG auf die Möglichkeit der Verfolgung als Straftat hingewiesen.

In diesen Fällen ist die Differenzierung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten besonders sorgfältig zu prüfen, zumal mit der Weiterentwicklung des Ordnungswidrigkeitsrechts differenziertes und wirksames Reagieren auf solche Verhaltensweisen beabsichtigt wird.¹ Es kann passieren, daß Rechtsverletzungen als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, weil fehlerhaft davon ausgegangen wird, daß der betreffende Straftatbestand noch nicht erfüllt ist, oder weil erst nach der Ahndung als Ordnungswidrigkeit bestimmte Umstände, die für das Vorliegen einer Straftat sprechen, bekannt werden. Wenn es sich herausstellt, daß die betreffende Rechtsverletzung eine Straftat von solcher Schwere darstellt, daß die Voraussetzungen für eine Übergabe an gesellschaftliche Gerichte nicht gegeben sind, erfolgt gemäß § 17 OWG die gerichtliche Bestrafung. In diesem Fall sind ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahmen vom Gericht im Urteil aufzuheben oder ausdrücklich aufrechtzuerhalten, soweit sie neben der gerichtlichen Bestrafung notwendig sind.

J. Troch interpretiert den Begriff der Notwendigkeit des Aufrechterhaltens von Ordnungsstrafmaßnahmen^{1 2 3} abweichend von den bisher in der Literatur geäußerten Auffassungen.³ Diese Darlegungen gingen davon aus, daß Ordnungsstrafmaßnahmen nur dann beibehalten werden sollen, wenn sie nicht durch vergleichbare Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ersetzbar sind. Nicht ersetzbare Ordnungsstrafmaßnahmen sollten danach nur dann aufrechterhalten werden, wenn es im Interesse der erzieherischen Einwirkung erforderlich ist und wenn sie auch neben der gerichtlichen Verurteilung Bestand haben können.⁴

Im Unterschied dazu orientiert J. Troch auf die differenzierte Prüfung im Einzelfall. Ein solches Herangehen kann zu ungerechtfertigten Unterschieden in der Entscheidungspraxis führen. Als einen Gesichtspunkt hebt J. Troch das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem Ersetzen einer Ordnungsstrafe durch eine Zusatzgeldstrafe in gleicher Höhe hervor. Ein solcher Einwand hat m. E. eine gewisse Berechtigung, wenn die Ordnungsstrafe bereits durchge-

setzt ist. In einem solchen Fall muß jedoch besonderer Wert auf die Darlegung der Strafzumessungsgründe im Urteil gelegt werden, damit dem Rechtsverletzer deutlich wird, daß Art und Schwere der Bestrafung (die Anwendung von Ordnungsstrafe und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) der Art und Schwere der Straftat angemessen sind. Im übrigen dürfte es nicht die Regel sein, daß bei der Verfolgung solcher Rechtsverletzungen als Straftat eine Zusatzgeldstrafe in gleicher Höhe auszusprechen wäre.

Der Vergleich von Ordnungsstrafe einerseits und Geldstrafe als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit andererseits wirft außerdem das Problem auf, daß die Ordnungsstrafe gewissermaßen eine „Hauptstrafe“ darstellt, die Geldstrafe als strafrechtliche Maßnahme aber gemäß §§ 36 und 49 StGB sowohl Haupt- als auch Zusatzstrafe sein kann. Wird neben einer Hauptstrafe eine Geldstrafe als Zusatzstrafe ausgesprochen, dann muß m. E. die Ordnungsstrafe ersetzt werden, weil auch in der Höhe der Geldstrafe die Bewertung der Handlung als Straftat zum Ausdruck kommen muß. Beim Fahrerlaubnisentzug müßte sich die unterschiedliche Schwere von Ordnungswidrigkeit und Straftat in einer differenziert festzulegenden Dauer des Entzugs ausdrücken.

J. Troch bejaht die Aufrechterhaltung von Ordnungsstrafen nicht nur für die Fälle, in denen diese bereits durchgesetzt sind, sondern auch dann, wenn ihr Beibehalten aus anderen Gesichtspunkten für erforderlich erachtet wird. Wenn eine Handlung als Straftat beurteilt wird, die ursprünglich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde, dann sind m. E. die Ordnungsstrafmaßnahmen aufzuheben und Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit auszusprechen, um dem Rechtsverletzer die Gesellschaftswidrigkeit (bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit) seiner Handlung in stärkerem Maße zu verdeutlichen und der Tatschwere entsprechend wirksam zu reagieren. Außerdem wird dadurch dem eventuellen Eindruck einer doppelten Bestrafung entgegengewirkt.

Dr. RICHARD SCHÜLER,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1 Vgl. OG, Urteil vom 30. Januar 1976 - la OSK 1/76 - (NJ 1976, Heft 8, S. 244).

2 Vgl. J. Troch, „Voraussetzungen der gerichtlichen Entscheidung über Ordnungsstrafmaßnahmen“, NJ 1981, Heft 1, S. 36 f.

3 Vgl. dazu Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR, Berlin 1969, S. 54 f.; H. Lienig/H. Schmidt*, Winkler, „Zu einigen Fragen des Ordnungswidrigkeitsrechts aus der Sicht der Rechtspflegeorgane“, NJ 1969, Heft 23, S. 731 ff. (732 f.); H. Kuschel, „Zur Anwendung ordnungsstrafrechtlicher Geldstrafen bei gleichzeitiger Verletzung eines Straftatbestandes“, NJ 1972, Heft 20, S. 615 f.

4 Das bei J. Troch (a. a. O., S. 37) angesprochene Problem, daß eine Ordnungsstrafmaßnahme gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 4 OWG nicht neben einer Strafe mit Freiheitsentzug aufrechterhalten werden kann, wird jedoch nicht praktisch, da diese Maßnahme bisher in keinem Tatbestand ausgestaltet ist.

Fragen und Antworten

Was ist bei der Urlaubsplanung zu beachten?

Mit dem Urlaubsplan wird eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, daß an allen Arbeitstagen des Jahres kontinuierlich der Plan erfüllt werden kann. § 197 AGB verpflichtet deshalb die Betriebe, die konkreten Urlaubstermine der Werk tätigen so festzulegen, daß der Erholungsurlaub auf alle Monate des Jahres verteilt und die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird.

Bei der Aufstellung des Urlaubsplans sind natürlich die Wünsche der Werk tätigen, ihre Vorstellungen über den Zeitpunkt ihres Erholungsurlaubs weitgehend zu berücksichtigen. Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle, so z. B. wann der Ehegatte des Werk tätigen unter Berücksichti-

gung der Möglichkeiten seines Betriebes Urlaub erhalten kann, wann Schulferien für Kinder bzw. studienfreie Zeiten für Fernstudenten sind, um der Familie einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen.

Die Aufstellung des Urlaubsplans durch den Betrieb erfordert deshalb eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Werk tätigen, gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme, um zu solchen Festlegungen zu kommen, die sowohl den betrieblichen Erfordernissen entsprechen als auch den persönlichen Interessen der Werk tätigen weitgehend Rechnung tragen. Entsprechend dieser Bedeutung für Betrieb und Werk tätige bedarf der Urlaubsplan der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung (§ 197 Abs. 2 AGB).

Ausgehend von dem Grundsatz, daß der Erholungs-